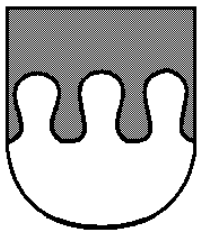


FRIEDHOF-ORDNUNG

der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen

1. August 2000



FRIEDHOF-ORDNUNG

der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlassen die Gemeindeversammlungen Meisterschwanden und Fahrwangen im Sinne einer Revision der bisherigen Ordnung folgende aktualisierte Friedhof-Ordnung (FO):

FRIEDHOF

§ 1 Allgemeines und Bestattung Auswärtiger

Das zurzeit bestehende Areal des Friedhofes ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Meisterschwanden-Fahrwangen. Die Eigentümerin stellt den Friedhof den Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen für Bestattungen zur Verfügung. Die Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen haben den Friedhof zu unterhalten und zu pflegen.

Personen, welche nicht in Meisterschwanden oder Fahrwangen Wohnsitz gehabt haben, können ausnahmsweise auf dem Friedhof Meisterschwanden beigesetzt werden, sofern sie zu einer der beiden vorgenannten Gemeinden besondere Beziehungen gehabt haben. Hierzu haben der Präsident der Friedhofkommission und der reformierte Pfarrer die Bewilligung zu erteilen.

Die Gebühr für die Bestattung Auswärtiger wird von den Gemeindeversammlungen Meisterschwanden und Fahrwangen generell festgelegt und im Gebührentarif (Anhang FO) geregelt. Der Gebührentarif kann durch die Gemeinderäte der Kostenentwicklung angepasst werden.

Für Personen, welche in naher Beziehung zu einer der beiden Gemeinden Meisterschwanden oder Fahrwangen gestanden haben, kann die Gebühr vom Gemeinderat einer Gemeinde, auf deren Kosten, ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Kosten des Friedhofgärtners für die Bestattung Auswärtiger werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2 Friedhofkommission

Für die Aufsicht über den Friedhof wird eine Friedhofkommission bestellt. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinderäte Meisterschwanden und Fahrwangen und der reformierten Kirchenpflege sowie dem reformierten Pfarrer. Die abordnenden Behörden wählen ihre Vertreter für die eigene Amtsdauer.

Die Friedhofkommission bestimmt ihr Präsidium und ihr Aktuariat selber.

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Aufsicht
2. Gestaltung, Pflege und Unterhalt des Friedhofes
3. Die jährliche Vorlage eines Voranschlages bis 15. August z.H. der Gemeinderäte

4. Wahl von Friedhofgärtner und Totengräber auf die Amtsdauer der Kommission
5. Die Bearbeitung weiterer, von den politischen Behörden fallweise zugewiesener Sachgeschäfte

§ 3 **Friedhofrechnung**

Die Friedhofrechnung wird von einer der beiden politischen Gemeinden geführt. Die jährliche Rechnungsablage zu Händen der Gemeinderäte hat bis 15. April des folgenden Jahres zu erfolgen.

Die beiden Gemeinden teilen sich, proportional zur effektiven Bevölkerungszahl am aktuellen Jahresende, die Aufwendungen für den Friedhof.

GRABSTÄTTEN

§ 4 **Erdbestattungen**

Die Gräber werden in getrennten Abteilungen für Erwachsene und für Kinder unter sieben Jahren reihenweise angelegt.

Die Bestattungen haben der Reihe nach zu erfolgen, und zwar in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern.

Familiengräber werden keine angelegt.

Die Gräber für Erwachsene sind normalerweise 1.80 Meter lang, 70 Zentimeter breit und 1.80 Meter tief, die Gräber für Kinder 1.20 Meter lang, 50 Zentimeter breit und 1.50 Meter tief.

Die Gräber sind zu nummerieren.

§ 5 **Urnen im Einzelgrab**

Die Urnengräber im Einzelgrab messen 60 x 100 Zentimeter und sollen mindestens 80 Zentimeter unter die Erdoberfläche zu liegen kommen.

Die Beisetzung einer Urne kann auch im bestehenden Grabe eines Angehörigen erfolgen.

Die Gräber sind zu nummerieren.

§ 6 **Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte**

Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes werden die Urnen vom Friedhofgärtner nach einem Belegungsplan beigesetzt. Über den Belegungsplan werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

Name und Lebensdaten der Verstorbenen müssen nach Vorgabe auf die vorbereiteten Steinplatten eingraviert werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet. Für den Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich der Friedhofgärtner zuständig.

Es dürfen keine Grabkreuze oder Denkmäler errichtet werden.

Kränze und Blumenschmuck werden während 2 - 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

§ 7 **Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Diese Frist beginnt von der Neuanlage eines Grabes an zu laufen. Sie wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert. Wird ein Platz durch neue Gräber in Anspruch genommen, so sind Grabmäler und Pflanzen auf die Aufforderung der Friedhofkommission hin innert drei Monaten abzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird bei vergeblicher Aufforderung die Räumung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner vorgenommen. Über nicht beseitigte Grabmäler verfügt die Friedhofkommission.

GRABMÄLER

§ 8 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll deshalb ansprechend gestaltet sein, einem normalen Schönheitsempfinden entsprechen und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Empfehlenswert sind Grabmäler in schlichten, ungekünstelten Formen. Wichtig sind klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse, sowie ruhige, unauffällige Farben mittlerer Helligkeit.

Als Material dürfen nur Natursteine (Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine etc.), Holz, Schmiedeisen und Mattbronze verwendet werden.

Für Kindergräber sind weisse Steine gestattet.

Nicht erlaubt sind weisser Marmor sowie alle polierten und glänzend geschliffenen Grabsteine, Photographien, ungeeignete Keramikfiguren, Glas, Email, Kunststoffe, Klin-

ker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Perlenkränze und ähnlich ungünstig wirkende Materialien, ferner auch aufgesetzte Firmenplaketten.

§ 9 Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, beziehungsweise Mindestmasse nicht unterschreiten.

<u>Erbbestattungsgräber:</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
a) Stehende Steine	110 cm	60 cm	12 cm
b) Liegeplatten	60 cm	45 cm	6 cm
Urnengräber	90 cm	70 cm	12 cm

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen, sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 Zentimeter überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 Zentimeter überschreiten.

Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel; der Sockel darf höchstens 10 Prozent der Gesamthöhe betragen.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 Zentimeter überragen.

§ 10 Die Friedhofkommission ist ermächtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

§ 11 Bei Erdbestattungen sollen die Grabmäler nicht vor Ablauf von 6 Monaten und nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners gesetzt werden. Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung von Grabmälern gestattet.

Infolge von Senkungen eingetretene Mängel sind durch die Angehörigen beheben zu lassen.

GRABBEPFLANZUNG UND -UNTERHALT

§ 12 Die Anpflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Gräber, die niemand besorgt, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Angehörigen mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Welke Kränze, Blumen usw. gehören sortiert in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefäße verunstaltet werden.

Leere Gefässe dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden. Pflanzen, die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Friedhofgärtners von den Angehörigen nicht Folge geleistet, so ist die Friedhofkommission befugt, diese Arbeit durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

Das Wegschaffen des Abraumes hat nach Weisung des Friedhofgärtners zu erfolgen.

HAFTUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 13 Die Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 14 Jede Beschädigung an Gräbern und Anlagen, das Wegnehmen von Pflanzen und Blumen ab fremden Gräbern (vorbehaltlich § 12, Absatz 2) ist verboten.

Kindern ist das unbegleitete Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

§ 15 Die Handhabung der Ordnungsvorschriften auf dem Friedhof ist Sache der Friedhofkommission und des Friedhofgärtners.

Die Friedhofbesucher werden gebeten, der Anlage Sorge zu tragen.

§ 16 Übertretungen dieser Vorschriften sind dem Friedhofgärtner oder der Friedhofkommission zu melden. Fehlbare werden auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat Meisterschwanden innerhalb seiner Kompetenz bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 17 Diese Friedhof-Ordnung tritt mit dem 1. August 2000 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20./25. Januar 1972.

Von der Gemeindeversammlung Meisterschwanden beschlossen am: 26. Mai 2000

Rechtskräftig geworden am: 03. Juli 2000

Meisterschwanden, 03. Juli 2000

GEMEINDERAT MEISTERSCHWANDEN

Markus Remund, Gemeindeammann:

Dieter Studer, Gemeindeschreiber:

Von der Gemeindeversammlung Fahrwangen beschlossen am: 23. Juni 2000

Rechtskräftig geworden am: 31. Juli 2000

Fahrwangen, 31. Juli 2000

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

René Stotz, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindeschreiber:

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhof-Ordnung (FO) der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen
vom 1. August 2000

Die Grabplatzgebühren für Auswärtige werden gestützt auf § 1, Abs. 3 der FO wie folgt festgelegt (Index Stand Nov. 1999 = 105.2 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte):

– Reihengrab für Erwachsene	Fr.	1'000.00
– Reihengrab für Kinder	Fr.	500.00
– Einzelurnengrab	Fr.	500.00
– Urnenbestattung in bestehendes Grab	Fr.	0.00
– Gemeinschaftsurnengrab	Fr.	500.00

Dieser Gebührentarif tritt mit der Annahme der Friedhof-Ordnung (FO) durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2000 in Kraft und kann durch die Gemeinderäte der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die Kosten des Friedhofgärtners für die Bestattung Auswärtiger werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.